



Bericht über
die Tätigkeit der

**Koordinationsstelle für
Kinderschutz und
Frühe Hilfen**
im Landkreis Biberach

15.05.2013 – 31.12.2014



Kinderschutz und Frühe Hilfen

1. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Für die Information von Fachkräften und Familien über Frühe Hilfen-Angebote wurden verschiedene Materialien konzipiert und an die entsprechenden Stellen verteilt.

1.1. Informationsmappe mit Informationen über Angebote der Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Biberach.

1.2. Flyer:

- Entwicklungspsychologische Beratung
- Anonyme Kinderschutzfachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte gem. §8a SGB VIII im Landkreis Biberach
- Familienhebammen im Landkreis Biberach – Information für Schwangere und Eltern von Neugeborenen
- Familienhebammen – Informationen für Fachkräfte
- „Empfehlungen zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ für Institutionen und deren Mitarbeiter im Gesundheits- und Schulsystem

1.3. Broschüre: „Leitfaden für eine gute Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen“

- Als Empfehlung für Lehrer, Rektoren, Schulsozialarbeiter und andere Mitarbeiter des Schulsystems im Landkreis
- Als Empfehlung für Mitarbeiter des Gesundheitswesens im Landkreis Biberach

1.4. Auf- und Ausbau der Informationswege zwischen den Kooperationspartnern

- Die **Homepage** des Landkreises wurde mit Seiten zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen erweitert und mit aktuellen Informationen ergänzt.
- Ein **Newsletter** mit Informationen zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen wird bei Bedarf per E-Mail an die Kooperationspartner des Netzwerks Frühe Hilfen im Landkreis Biberach versandt.

2. Netzwerkkoordination

Das“ **Netzwerk Frühwarnsystem im Landkreis Biberach**“ setzt sich zusammen aus Mitarbeitern

- der Verwaltung (Jugendamt, Sozialamt)
- der Beratungsstellen (Caritas, Diakonie)
- der freien Jugendhilfeträger
- des Gesundheitssystems (Krankenhaus, niedergelassene Praxis, Hebammen, Gesundheitsamt)
- anderer Stellen, die im Kontakt mit Familien mit Kindern sind.

Bei den Treffen wird über aktuelle und neue Entwicklungen bei den Frühen Hilfen und im Kinderschutz informiert.

Bei **überregionalen Koordinatorentreffen und Fachtagen** im Land Baden-Württemberg findet ein fachlicher Austausch zwischen den Landkreisen im ganzen Bundesland statt. Beim Treffen des **Regionalen Netzwerks Bodensee/Ravensburg/Sigmaringen/Zollern-Alb-Kreis** stehen der fachliche Austausch und die Kooperation in der Region im Vordergrund.

2.1. Weitere Arbeitskreise

Im AK Niedrigschwellige Hilfen werden konkrete Projekte besprochen, bei Bedarf konzipiert oder inhaltlich weiterentwickelt.

Als Teilnehmerin beim AK Hilfen bei sexueller Gewalt und Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen ist eine kontinuierliche Präsenz des Jugendamts gewährleistet. Aktuell steht

die Weiterentwicklung von Öffentlichkeitsarbeit in Punkto Information über mögliche Hilfen für Täter und Opfer im Raum.

3. Bundeskinderschutzgesetz

Im Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Kern des Gesetzes ist das durch Artikel 1 neu geschaffene **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**. Das KKG regelt, wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden. Es schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Zudem regelt das KKG die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z. B. Ärzte und Lehrer) bei Gefährdungen des Kindeswohls.

4. Schwerpunktthema 2013/ 2014: „Auf- und Ausbau einer guten Kooperation im Kinderschutz zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem.“

4.1. AK Kooperation im Kinderschutz zwischen Gesundheitssystem und Kinder- und Jugendhilfe

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe ist für einen umfassenden Kinderschutz von großer Bedeutung. Aus diesem Grund hat sich im Jahr 2014 mehrfach eine interdisziplinäre Gruppe von Kinderärzten, einer Gynäkologin und dem Kreisjugendamt getroffen, um hier durch den Austausch eine Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit zu schaffen.

4.2. Interprofessioneller Fallbesprechungszirkel mit dem Fokus auf Mitarbeiter des Gesundheitssystems

Ebenfalls im KKG verankert ist die Aufforderung an die Kinder- und Jugendhilfe, die Kooperation mit den Mitarbeitern des Gesundheitssystems bedarfsgerecht auf- und auszubauen. Kinder-, Haus- und Frauenärzte sind oft die ersten und einzigen Fachkräfte, die Kinder im Alter von null bis drei Jahren oder schon während der Schwangerschaft auf ihre gesunde Entwicklung hin untersuchen können. An der Schnittstelle Jugendhilfe – Gesundheitshilfe setzt das im September 2010 begonnene Projekt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) in Zusammenarbeit mit der Bundesinitiative für Frühe Hilfen und Familienhebammen an. Eine Stichproben-Befragung bei Mitarbeitern des Jugendamts Biberach und bei den Kinderärzten im Landkreis Biberach hat ergeben, dass es in Einzelfällen bereits eine gute Kooperation der Bereiche gibt.

Inzwischen wurde die Mitarbeiterin der Koordinationsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen gemeinsam mit einer niedergelassenen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin als Moderatoren-Tandem darin geschult, in Qualitätszirkeln der Ärzte Familienfallbesprechungen durchzuführen.

Im Dezember 2014 hat eine erste Fallbesprechung innerhalb des Qualitätszirkels der Kinderärzte im Landkreis Biberach stattgefunden, weitere Termine sind in Planung. Der Einbezug weiterer Berufsgruppen wie z. B. Gynäkologen, Hausärzte, Familien-/Hebammen, Schulsystem, Beratungsstellen, Psychotherapie, Kindertagesbetreuung ist angedacht.

4.3. Zertifikat für Qualitätsentwicklung im Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz

Im Oktober 2013 erhielt der Landkreis Biberach zusammen mit 17 Stadt- und Landkreisen durch Sozialministerin Altpeter eine Auszeichnung für präventiven Kinderschutz. Das Sozialministerium bot den Landkreisen über drei Jahre ein intensives Qualifizierungsprogramm an, welches mit

rund 500.000 Euro unterstützt wurde. Ziel war es, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verbessern und regionale Netzwerke auszubauen. Während des Qualifizierungsprogramms erhielt das Kreisjugendamt Beratung durch Experten und nahm an Fachtagungen und Workshops teil.

5. Schwerpunktthema 2015:

„Konzeption zur Umsetzung des §72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit)“

Zur landeseinheitlichen Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, unter anderem auch in Bezug auf § 72 a, wurde unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die grundsätzliche Empfehlungen herausgegeben hat. Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Vorort sind jedoch Konkretisierungen durch den örtlichen Jugendhilfeträger notwendig.

Aus diesem Grund hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 24.11.2014 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag ein Konzept zu entwickeln, das zu den Bedarfen aller am Prozess beteiligten Institutionen passt und den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Über die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im November 2015 berichtet werden.

6. Anonyme Kinderschutzfachberatung

In den §8a und 8b SGB VIII wird der Tätigkeitsbereich der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ beschrieben.

Für Personen, die im Bereich Ihrer beruflichen Tätigkeit mit Kindern und deren Familien in Kontakt kommen ist es wichtig, eine Anlaufstelle zu haben, wenn sie Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Ohne den Sozialdatenschutz zu gefährden, oder vorschnell eine Gefährdungsmeldung mit allen Konsequenzen beim Jugendamt zu machen, kann zum Beispiel

- eine Erzieherin im Kindergarten
- ein Schulsozialarbeiter
- eine Kinderärztin/
- ein Lehrer

bei einer „Kinderschutzfachkraft“ Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung beschreiben. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ kann anhand eines Fragenkatalogs, langjähriger Berufserfahrung und spezieller Qualifikation gemeinsam mit dem Ratsuchenden einschätzen ob und gegebenenfalls wie schwerwiegend eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Es wird gemeinsam erarbeitet, wie dieser Gefährdung begegnet werden soll, wie die Personensorgeberechtigten miteinbezogen werden und welche weiteren Maßnahmen erfolgen sollen.

Im Arbeitskreis dieser Kinderschutzfachkräfte findet eine konzeptionelle Weiterentwicklung der „anonymen Kinderschutzfachberatung durch sogenannte „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ gem. §8a SGB VIII statt. Im Konzept sollen Standards (z. B. Qualifizierung) und Vorgehensweisen (z. B. anonyme Fallbesprechung) festgelegt werden.

7. Schutzvereinbarungen gem. § 8a SGB VIII mit Kindertageseinrichtungen

Die seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII (Oktober 2005) bestehenden Schutzvereinbarungen die mit allen Kindertageseinrichtungen abgeschlossen wurden, mussten redaktionell an die veränderte Gesetzeslage des KKG angepasst werden. Wesentlich ist hier die Einfügung des § 72a SGB VIII, der die Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe

für einschlägig vorbestrafte Personen ausschließt. Mit Unterzeichnung der Schutzvereinbarung übernimmt der jeweilige Träger die Verantwortung, die hierfür erforderlichen Maßnahmen (z. B. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) zu treffen.

in Abstimmung mit allen Beteiligten zu schaffen.

8. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QUEV) mit den Familienhebammen im Landkreis

Im Arbeitskreis der Familienhebammen wird zweimal jährlich daran gearbeitet, eine hohe Qualität in Punkto Kinderschutz zu halten. Das Zusammenspiel eines niedrigschwelligen Hilfeansatzes und die Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst wird von beiden Seiten als überwiegend gelingend eingeschätzt.

9. Schlussbemerkung und Ausblick

Die Resonanz der Kooperationspartner der Koordinationsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen ist durchweg positiv. Hier wird besonders geschätzt, dass es einen Ansprechpartner für die Fragen aus dem Kontext von Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz und Frühe Hilfen-Angebote gibt.

Für das Jahr 2015 steht die Umsetzung des §72a SGB VIII im Mittelpunkt. Die Abstimmung mit den Vertretern der Verbände und Institutionen im Landkreis, deren Kinder- und Jugendarbeit hauptsächlich im Bereich des Ehrenamtes soll sorgfältig und zügig erfolgen.

Des Weiteren steht an, Nachfragen von verschiedenen Einrichtungen nachzukommen, diese bei der Entwicklung eigener Verfahrensabläufe zum Thema Kindeswohlgefährdung zu begleiten.

In das Konzept der Familienhebammen soll eine Koordinierungsfunktion im Bereich Kinderschutz eingefügt werden. Hier gilt es sinnvolle Rahmenbedingungen und Abläufe